

**10920/AB**  
**ANDRÄ RUPPRECHTER vom 14.03.2017 zu 11429/J (XXV.GP)**

Bundesminister



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0001-RD 3/2017

Wien, am 10. März 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 19.01.2017, Nr. 11429/J, betreffend Entsorgung von Steinwolle aus dem Gartenbau

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 19.01.2017, Nr. 11429/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Es bestehen derzeit keine spezifischen Behandlungsgrundsätze für Steinwolle-Abfälle aus dem Gartenbau (mineralischer Wachstumsgrund). Es gelten für die Entsorgung des Materials nach der Nutzungsphase die allgemeinen Bedingungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen, insbesondere auch der Deponieverordnung 2008.

Zu Frage 2:

Potentiell kann gebrauchte Steinwolle (sowohl aus dem Baubereich, als auch aus dem Bereich des Gartenbaus) in begrenztem Umfang wieder in der Produktion von Steinwolle eingesetzt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand findet ein solches Recycling in Österreich derzeit aber nicht statt.



### Zu Frage 3:

Auf Grund der Durchwurzelung wären Mineralfaserabfälle aus dem Gartenbau als Monofaktion der Abfallschlüsselnummer (ASN) 31430 verunreinigte Mineralfaserabfälle (nicht gefährlich) zuzuordnen. Diese Zuordnung erlaubt aber keine Differenzierung nach der Herkunft (Gartenbau oder Baubereich/Wärmedämmung).

Nach den Bilanzmeldungen 2014 wurden von 13 meldenden Einrichtungen 533,3 t Abfälle der ASN 31430 übernommen.

Nach den Bilanzmeldungen 2015 wurden von 13 meldenden Einrichtungen 607 t Abfälle der ASN 31430 übernommen.

Für 2016 liegt erst eine Bilanzmeldung vor, da die Jahresabfallbilanzen bis spätestens 15. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden sind.

Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Steinwolle-Abfälle aus dem Gartenbau nicht allein (unter der ASN 31416 Mineralfasern bzw. ASN 31430 verunreinigte Mineralfasern) erfasst wird, sondern vermischt mit weiteren Rückständen des Betriebes als Gewerbeabfall.

### Zu Frage 4:

Prinzipiell sind (außer dem Einsatz in der Produktion – Verfahren R5) folgende Behandlungsmöglichkeiten gegeben:

- a) Deponierung D1: sofern der TOC-Gehalt auf Grund der Durchwurzelung 5% nicht überschreitet;
- b) Mechanisch-biologische Behandlung D8: zur Reduktion des organischen Anteils mit nachfolgender Deponierung;
- c) Thermische Behandlung D10: R1, thermische Verwertung, trifft auf Grund des geringen Heizwertes nicht zu; soweit Mineralwolle als Teilfraktion von Gewerbeabfall verbrannt wird, kann das Gemisch die Voraussetzung für eine thermische Verwertung R1 erfüllen.

### Zu Frage 5:

Dem BMLFUW ist nur ein Fall der (illegalen) Ausbringung von Mineralfasern auf landwirtschaftlichen Flächen bekannt. Seitens der zuständigen Landesbehörde wurde dazu ein Beseitigungsauftrag erlassen. Die genaue Menge der ursprünglich ausgebrachten Mineralfasern (vor dem Behandlungsauftrag) ist nicht bekannt.

### Zu Frage 6:

Nein. Durch die Ausbringung wird das abfalltypische Gefährdungspotential (siehe auch Antwort Frage 7) nicht beseitigt. Ferner werden durch die Ausbringung keine Primärrohstoffe substituiert. Ein Lockerungseffekt auf den Boden oder eine bessere Wasserkhaltung wird nicht erzielt, da die dafür entscheidende Struktur des Mattenkörpers im Zuge der Einarbeitung zerstört wird. Es liegt daher keine stoffliche Verwertung vor, weshalb die Ausbringung als illegale Ablagerung außerhalb einer Deponie anzusehen ist.

### Zu Frage 7:

Mineralfasern sind weitgehend inert und lassen durch ihr Eluat keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erwarten. Der organische Anteil (Wurzelwerk) führt dem Boden organisches Material zu. Dieses unterscheidet sich allerdings nicht vom standorteigenen Wurzelwerk.

### Zu den Frage 8 und 9:

Die Kontrolle vor Ort wird durch die zuständigen Landesbehörden im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt. Im gegenständlichen Fall wurden unmittelbar nach Bekanntwerden entsprechende Behandlungsaufträge durch den örtlich zuständigen Landeshauptmann erteilt, über deren Ausgang dem BMLFUW zu berichten ist.

Zu Frage 10:

Ja.

Zu Frage 11:

Nein.

Zu Frage 12:

Kontrollen erfolgen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Landesbehörden.  
Ein spezifischer Kontrollschwerpunkt betreffend Mineralfaserabfälle besteht nicht.

Der Bundesminister

